

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen:
IV D 33 – 0411-03-1-5. Änd.VO

Bearbeiterin: Frau Dieter

Zimmer: 1030

Telefon: +49 30 9020 2097

Telefax: +49 30 9020 28 2097

IVD3@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 14.01.2020

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
- die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten
 - den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
 - die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
 - die Krankenhausbetriebe
 - die Eigengesellschaften
 - die gemischt wirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Rundschreiben IV Nr. 7/2020

Fünfte Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung

1. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung ist am 19. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht worden (GVBl. S.787) und trat am 20. Dezember 2019 in Kraft.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Die Änderungsverordnung dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und der Angleichung der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) an das Mutterschutzgesetz (MuSchG) des Bundes. Auf diese Weise soll ein einheitliches Schutzniveau für die Berliner Beamtinnen im Verhältnis zu den Arbeitnehmerinnen sowie die Gleichbehandlung zu den Beschäftigten des Bundes gewährleistet werden.

Der Schutz schwangerer und stillender Beamtinnen sowie die Vereinbarkeit von Schwangerschaft bzw. Mutterschaft und Beruf wird durch folgende Möglichkeiten verbessert:

- Der Katalog der schädlichen Arbeiten in § 2 Abs. 1 S. 2 der MuSchVO wird um Tätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst (Sicherungs- und Vorfürhdienst) und Gerichtsvollzieherdienst (Vollstreckungshandlungen im Außendienst) sowie den Vollstreckungsdienst der Finanzämter (Außendienst) ergänzt.
- Das in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 MuSchVO genannte Verbot („Berufskrankheiten“) wird gestrichen, da der haftungsrechtlich geprägte Begriff der Berufskrankheiten nicht passgerecht für den präventiv ausgerichteten Mutterschutz ist.
- In § 2 Abs. 2 MuSchVO wird die Erklärung der Beamtin – auch nach Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft Unterricht zu erteilen bzw. in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen tätig zu sein – um die Voraussetzung ergänzt, dass nach einer Bewertung der Arbeitsbedingungen durch die Dienstbehörde eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin und ihr Kind ausgeschlossen ist.
- In § 2a MuSchVO n.F. wird auf die §§ 9 bis 14 MuSchG verwiesen. Somit wird der Katalog der unzulässigen Tätigkeiten an das MuSchG angeglichen und auch stillende Frauen in den Schutz miteinbezogen.
- Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei der Geburt eines Kindes mit einer Behinderung wird die nachgeburtliche Schutzfrist von acht auf zwölf Wochen erhöht. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist zudem um den Teil der vorgeburtlichen Schutzfrist, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die verlängerte nachgeburtliche Schutzfrist bei Geburt eines Kindes mit einer Behinderung wird auf Antrag gewährt.
- Mit Aufnahme des neuen § 3 Abs. 4 MuSchVO haben Beamtinnen, die sich in der Ausbildung befinden, nun die Möglichkeit, soweit die jeweiligen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen verpflichtende Veranstaltungen nach Ort, Zeit und Ablauf vorgeben, die Schutzfrist nach der Entbindung zu beenden, wenn sie dies ausdrücklich bei ihrer Dienstbehörde beantragen.
- § 4 MuSchVO n.F. trifft nunmehr auch eine Regelung zur Fortzahlung der Dienst- und Anwärterbezüge während Untersuchungszeiten. Zudem wird die Regelung betreffend die Zahlung von Erschwerniszulagen sprachlich präzisiert.
- § 6 Abs. 1 MuSchVO enthält eine Mitteilungsobliegenheit auch für stillende Frauen.

- § 7 MuSchVO n.F. regelt durch Verweis auf § 7 MuSchG die Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen.
- In § 8 MuSchVO werden die Regelungen der §§ 4 bis 6 und 3 28 MuSchG hinsichtlich Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Ruhezeiten für entsprechend anwendbar erklärt. Ausnahmeentscheidungen entsprechend § 28 MuSchG trifft die oberste Dienstbehörde.
- Orientierend an der Bundesregelung wird in § 10 MuSchVO der Tatbestand eines Kündigungsverbot nach einer Fehlgeburt übernommen. Die Dauer des Entlassungsschutzes nach einer Entbindung richtet sich nunmehr an der tatsächlichen Länge der individuellen Mutterschutzfrist aus, behält aber eine viermonatige Mindestdauer bei.

Es ist beabsichtigt das Merkblatt Mutterschutz (Inn II 666) entsprechend zu überarbeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übergangsregelung nicht vorgesehen ist. Mit Inkrafttreten der Fünften Änderungsverordnung der Mutterschutzverordnung sind die neuen Regelungen ohne Ausnahme anzuwenden.

2. Das Rundschreiben I Nr. 56/2000 vom 25. Juli 2000 der Senatsverwaltung für Inneres wird aufgehoben.
3. In Bezug auf die in der Mutterschutzverordnung geforderten Nachweise (z. B. ärztliches Zeugnis) oder Anträge ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die Inhalte dieser Anträge und Nachweise sind hochempfindliche personenbezogene Daten, die jedenfalls nicht ungeschützt und unverschlüsselt elektronisch übermittelt werden dürfen (z.B. per E-Mail). Wegen der hochempfindlichen Daten dürfen elektronische Übermittlungen der Anträge, Nachweise und Bescheide somit nur erfolgen, wenn hinreichender Zugangsschutz und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sichergestellt sind. Im Zweifel muss die schriftliche, verschlossene Mitteilung gewählt werden.

Dieses Rundschreiben ist unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Jammer